

BENJAMIN HOLZ FILM.

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf filmische Werke und Textbeiträge (Material). Geliefertes Material bleibt stets im Eigentum von Benjamin Holz (nachstehend: Produzent oder Journalist). Es wird vorübergehend zur Ausübung der Rechte für die im Filmkonzept oder Lieferschein angegebenen Nutzungsarten überlassen.

Die Verwendung als Archivmaterial ist gesondert zu vereinbaren.

Die Lieferung des Materials und die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen, soweit im Filmkonzept oder Lieferschein nichts Abweichendes angegeben oder sonst schriftlich vereinbart ist.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

Auch für Lieferungen ins Ausland gilt deutsches Recht.

Honorare für filmische Werke

Jede vereinbarte und jede weitere Nutzung des Materials ist honorarpflichtig. Die Höhe des Honorars richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung und ist vorher zu vereinbaren. Honorare sind stets Netto-Honorare zzgl. Mehrwertsteuer. Honorare sind sogleich nach der Lieferung des finalen Materials zur Zahlung fällig, spätestens einen Monat nach Lieferung des Erstentwurfs.

Honorare für angebotene Textbeiträge

Jede vereinbarte und jede weitere Nutzung des Materials ist honorarpflichtig. Die Höhe des Honorars richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung und ist vorher zu vereinbaren. Der gesetzliche Mindestanspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG) bleibt unberührt. Die Rubrik »Hinweis« gilt ergänzend. Honorare sind stets Netto-Honorare zzgl. Mehrwertsteuer. Honorare sind sogleich nach der Veröffentlichung zur Zahlung fällig, spätestens einen Monat nach der Erklärung, dass der Beitrag angenommen ist. Hat der Besteller nicht innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung des Materials die Annahme erklärt, kann das Material ohne weitere Bindung an den Besteller anderweitig angeboten werden.

Urheberrecht

Für jede Nutzung gelten neben den getroffenen Vereinbarungen die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. Die eingeräumten Rechte gelten nur für den vereinbarten Zweck, Sprachraum und Umfang zur einmaligen Nutzung. Jede erneute Nutzung oder sonstige Ausweitung des ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechts ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Produzenten erlaubt. Dies gilt insbesondere für die Freigabe des Materials zu Zwecken der Werbung.

Eingeräumte Nutzungsrechte können ohne Zustimmung des Produzenten auch dann nicht übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht (§ 34 Abs. 3 UrhG). Diese Klausel ist als gesonderte Vereinbarung gem. § 34 Abs. 4 UrhG anzusehen.

Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden.

Die Weitergabe des Materials oder die Übertragung von Rechten an Dritte durch den Auftraggeber darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Produzenten nicht erfolgen.

Das Material darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Produzenten nicht in ein Datenbanksystem eingespeichert oder sonst elektronisch verwertet oder bearbeitet werden, insbesondere auch nicht in Online-systemen (Internet, Intranet, Mailsystemen etc.). Verfälschende oder sinnentstellende Veränderungen von Bildern durch Hinzufügen oder Weglassen sind nicht gestattet.

Das Material darf im Sinne des § 14 UrhG weder entstellt noch sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Bearbeitung des Materials durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

Textbeiträge dürfen nur redaktionell verwendet werden. Sie dürfen in der Tendenz nicht verfremdet und nicht verfälscht werden. Der Besteller ist zur Beachtung der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressekodex und Richtlinien) verpflichtet.

Montagen sind als solche kenntlich zu machen und in der Veröffentlichung auszuweisen. Dabei ist die Angabe [M] (Buchstabe M in eckigen Klammern) zu verwenden.

Ein Urhebervermerk im Sinne des § 13 UrhG wird stets verlangt und zwar in einer Weise, die keinen Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum einzelnen Beitrag lässt. Sammelnachweise reichen nur aus, sofern sich aus ihnen die zweifelsfreie Zuordnung des Urhebers zum Beitrag entnehmen lässt.

Die Übertragung von Zweitrechten an Verwertungsgesellschaften bleibt vorbehalten.

Mit der Annahme des Honorars ist die Erlaubnis zur Wahrnehmung weiterer Rechte durch den Auftraggeber nicht verbunden.

Der Besteller von Textbeiträgen ist verpflichtet, dem Produzenten ein Belegexemplar gem. § 25 Verlagsgesetz kostenlos zu liefern.

Haftung, Kosten

Bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe des Materials wird vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche ein Mindesthonorar in Höhe des zweifachen Honorars fällig. Beabsichtigt der Besteller eine andere als die vereinbarte Nutzung des Materials, so hat er vor dieser Nutzung die Zustimmung der abgebildeten oder genannten Personen einzuholen. Holt der Besteller die Zustimmung nicht ein, hat er den Produzenten von in diesem Zusammenhang geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Unterbleibt die Namensnennung des Produzenten nach § 13 UrhG oder verstößt der Auftraggeber gegen § 14 UrhG, so hat der Produzent Anspruch auf Schadensersatz in Form eines Zuschlags von 100 % zum jeweiligen Honorar zuzüglich evtl. Verwaltungskosten, sofern nicht der Auftraggeber demgegenüber nachweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der Zuschlag nebst Verwaltungskosten. Der Auftraggeber hat den Produzenten von aus der Unterlassung des Urhebervermerkes oder Entstellung des Materials resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Gewährleistung

Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann der Auftraggeber zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt des Materials (bzw. bei Filmaufträgen: des Erstentwurfs) schriftlich mitzuteilen; bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Für Filmaufträge gilt: Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich der jeweilig mangelhaften Angebotsposition mindern nicht aber vom Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Textbeiträge gilt: Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweilig mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die gleichen Regelungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstelltes Werk eingeräumt wird (Kaufvertrag).

Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung des Materials. Der Produzent übernimmt daher ohne

weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichtem Material erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber. Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen dem Produzenten und dem Auftraggeber streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden, diese sind stets schriftlich zu treffen.

Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Produzenten von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, den Produzenten trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

Der Auftraggeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Berichterstattung (in Wort und/oder Bild und/ oder Ton) abzuschließen. Informationen hierzu sind erhältlich beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), Wilhelmstraße 43/43G, 10117 Berlin, Tel. 030/20205000, Fax 030/20206000, berlin@gdv.de, www.gdv.de. Alternativ kann der Auftraggeber mit dem Produzenten vereinbaren, dass dieser für einen zu vereinbarenden Aufschlag auf das Honorar das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks übernimmt, eine solche Vereinbarung ist stets schriftlich festzuhalten.

Der Produzent haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Produzenten angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten des Produzenten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer und sonstigen Digitalssysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

Der Auftraggeber wird durch den Produzenten darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber gegen das Risiko von Betriebsstörungen oder -ausfall wegen Computerviren oder vergleichbaren Störungen eine Betriebsaus-

fallversicherung oder eine vergleichbare Versicherung abschließen kann. Informationen erhält der Auftraggeber hierzu beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Adresse siehe oben.

Von den Einschränkungen der Gewährleistung bei Werk und Dienstleistungen bzw. Kaufgegenständen (Rechten) ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die der Produzent oder seine Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Diese Ausnahmen gelten ebenfalls, wenn der Produzent Mängel arglistig verschwiegen oder Mängelfreiheit garantiert hat. Ferner sind ausgenommen Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Produzenten oder seine Erfüllungsgehilfen. Die Gewährleistung ist zudem bei Kauf- und Werkverträgen nicht ausgeschlossen, wenn eine vertragswesentliche Hauptpflicht des Journalisten verletzt wurde.

Hinweis

Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde oder keine tarifvertraglichen Bestimmungen gelten, sind für die Honorierung und die Miete bei Fristüberschreitung sowie die Bearbeitungskosten bei Bildbeiträgen die jeweils aus der Übersicht der marktüblichen Honorare für die Vergabe von Bildnutzungsrechten ersichtlichen Honorare der Mittelstandsgemeinschaft FotoMarketing (MFM) bzw. bei Textbeiträgen die Grundsätze der Honorargestaltung laut »Vertragsbedingungen und Honorare, Übersicht des Deutschen Journalistenverbandes« in der jeweils zuletzt veröffentlichten jährlichen Fassung anzuwenden.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Sitz des Auftraggebers, für die Rücklieferung der Sitz des Produzenten.

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR TEXTBEITRÄGE

1. Angebot

1.1. Bei unverlangter oder bestellter Einsendung oder bei Vorlage eines jeden Beitrags an Mediendienstanbieter für Nutzungen im Wege des Internet wird angegeben, ob der Beitrag in der vorliegenden Fassung zur Alleinveröffentlichung (exklusiv), zur Erst oder zur Zweitveröffentlichung angeboten wird. Im Zweifel gilt der Beitrag als zur Erstveröffentlichung angeboten.

1.2. Beiträge, die im Bereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressestellen) angeboten werden, gelten abweichend von Ziffer 1.1. Satz 2 als zur Alleinveröffentlichung angeboten, es sei denn, das Angebot enthält eine andere Angabe.

1.3. Das Alleinveröffentlichungsrecht (Exklusivrecht) schließt eine anderweitige Verfügung des freien Journalisten über den Beitrag für drei Monate seit Ablieferung des Beitrages gemäß Ziffer 2.1. aus.

1.4. Beim Erstveröffentlichungsrecht hat der Abnehmer Anspruch auf die Priorität der Veröffentlichung des Beitrages gegenüber Mediendiensten mit gleichem Nutzerkreis. Der freie Journalist darf also an deren Mediendiensten mit gleichem Nutzerkreis den Beitrag nicht zur vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung anbieten. Bei Angeboten für Mediendienste im Bereich des Internets besteht dabei der Nutzerkreis nicht aus sämtlichen aktuellen oder zukünftigen Nutzern des Internets, sondern dem Personenkreis, an den sich das Medium nach dem Vertrag oder nach den Umständen regelmäßig und typischerweise wendet.

1.5. Beim Zweitveröffentlichungsrecht muss der Abnehmer mit der vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung des Beitrages auch in anderen Mediendiensten, z.B. mit gleichem Nutzerkreis rechnen. Der freie Journalist kann also den gleichen Beitrag auch vor Veröffentlichung anderen Mediendiensten mit gleichem Nutzerkreis zur vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung anderweitig anbieten.

1.6. Der Abnehmer erhält stets – im Falle des Fehlens einer ausdrücklichen und schriftlichen abweichenden Vereinbarung – nur das Recht zur einmaligen Veröffentlichung des Beitrages unter dem jeweiligen namentlich benannten Internetangebot (Titel, z.B. DJVOnline) und zugleich zur Nutzung unter einem einzigen Domainnamen (z.B. www.djv.de). Der jeweilige Titel und Domainname, für die das Nutzungsrecht eingeräumt wird, werden explizit bei Angebot/Beauftragung/Annahme bezeichnet; im Zweifel sind die vereinbarten Titel/Domainnamen nach den Umständen des Vertragsschlusses zu ermitteln. Eine Nutzung in Internetangeboten des Mediendienstes in anderen Sprachfassungen (Übersetzungen) auch unter dem gleichen Titel und/oder gleichen Domainnamen bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

1.7. Beiträge werden stets begrenzt für bestimmte Nutzungsarten angeboten. Ein GlobalBuyOut von Rechten für sämtliche Nutzungsarten erfolgt nicht. Sofern Rechte für Mediendienste im Bereich des Internets eingeräumt werden, gilt dies stets nicht für sämtliche Formen der Internetnutzung, sondern nur für die spezifisch vereinbarte oder sich aus den Umständen bei Vertragsschluss zu vermutende Nutzungsart. Datenablagensysteme bzw. Übertragungsformen wie www, smtp, ftp oder wap gelten hiernach als verschiedene, eigene Nutzungsarten. Es findet mit der Einräumung von spezifischen Nutzungsrechten an Mediendienste im Wege des Internets auch keine gleichzeitige Einräumung von Rechten für die Verwertung in anderen Nutzungsarten statt, z.B. Printmedien, Rundfunk, auf CDROM

oder DVD und ähnliche Speichermedien. Bei unbe-rechtigter Nutzung oder Weitergabe des Materials wird vorbehaltlich weiterer Schadensersatzan-sprüche ein Mindesthonorar in Höhe des zweifa-chen Nutzungshonorars fällig zzgl. evtl. Verwal-tungskosten, sofern der Auftraggeber demge-genüber nicht nachweist, dass dem Journalisten kein oder ein wesentlich geringerer Schaden ent-standen ist.

- 1.8. Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann der Auftraggeber zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sen-dung telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei technischen und sonsti-gen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweiligen mangelhaf-ten Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadensersatzan-sprüche sind ausgeschlossen. Die gleichen Rege-lungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufver-trag).

Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewähr-leistung ausgeschlossen.

Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffent-lichung von Beiträgen. Der Journalist übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffent-lichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder still-schweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts und Eigentumsrechte so-wie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentli-chung durch den Auftraggeber. Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventu-ellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zuläs-sigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwis-chen dem Journalisten und dem Auftraggeber streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestim-mungsmäßige Eigenschaft des Materials und zu-lässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden, diese sind stets schriftlich zu treffen.

Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Jour-

nalisten von allen damit verbundenen Kosten frei-zustellen, es sei denn, den Journalisten trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

Der Auftraggeber wird auf die Möglichkeit hinge-wiesen, eine Vermögensschadenshaftpflichtversi-cherung für Berichterstattung (in Wort und/oder Bild und/ oder Ton) abzuschließen. Informationen hierzu sind erhältlich beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin, Tel. 030/20205000, Fax 030/20206000, berlin@gdv.de, www.gdv.de.

Alternativ kann der Auftraggeber mit dem Journa-listen vereinbaren, dass dieser für einen zu verein-barenden Aufschlag auf das Honorar das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks übernimmt, eine solche Vereinbarung ist stets schriftlich festzuhalten.

Der Journalist haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Journalisten angelieferten Dateien eintre-ten, sei dies durch Computerviren in oder an E--Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbin-dung mit angelieferten Datenträgern oder an Anla-gen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten des Journalisten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer und sonstigen Digitalssysteme durch Virenschutzprogramme und weitere bran-chenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zu-mutbar ist.

Der Auftraggeber wird durch den Journalisten dar-auf hingewiesen, dass der Auftraggeber gegen das Risiko von Betriebsstörungen oder -ausfall wegen Computerviren oder vergleichbaren Störungen eine Betriebsausfallversicherung oder eine vergleichbare Versicherung abschließen kann. Informationen er-hält der Auftraggeber hierzu beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Adresse siehe oben.

Von den Einschränkungen der Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen bzw. Kaufgegenstän-den (Rechten) ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die der Journalist oder seine Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Diese Ausnahmen gelten ebenfalls, wenn der Journalist Mängel arglistig verschwiegen oder Mängelfreiheit garantiert hat. Ferner sind ausge-nommen Schäden für Leben, Körper oder Gesund-heit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflicht-verletzung durch den Journalisten oder seine Erfül-lungsgehilfen. Die Gewährleistung ist zudem bei Kauf und Werkverträgen nicht ausgeschlossen,

wenn eine vertragswesentliche Hauptpflicht des Journalisten verletzt wurde.

2. Ablieferung und Annahme

- 2.1. Bei Zusendung durch die Post gilt die Ablieferung am vierten Tag nach Absendung als bewirkt; bei Zusendung per Mail mit dem nächsten Werktag nach Sendung.
- 2.2. Erhält der freie Journalist bei bestellten Beiträgen nicht innerhalb von zwei Wochen eine explizite Annahmeerklärung oder Mängelmeldung, so gilt der Beitrag als abgenommen. Sofern der Journalist bei nicht bestellten Beiträgen eine Erst- oder Alleinveröffentlichung angeboten hat, kann er den Beitrag bei Ausbleiben der Annahme nach Ablauf einer Woche anderweitig anbieten. Bei tages- oder stundenaktuellen Angeboten wird eine individuelle Frist zur Annahmeerklärung festgelegt. Fehlt eine solche Frist oder wird nicht innerhalb angemessener Zeit die Annahme erklärt, kann der Journalist den Beitrag anderweitig anbieten.
- 2.3. Unverlangt eingereichte Beiträge brauchen nur zurückgesandt zu werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Beiträge, die digital übermittelt wurden, insbesondere durch E-Mail oder in anderer Form der Datenfernübertragung, sind von allen Datenspeichern des Mediendienstes zu löschen, sofern sie nicht mit Billigung des Journalisten für eine spätere Nutzung vorgehalten werden.

3. Fälligkeit des Honorars

Das Honorar ist sogleich nach Veröffentlichung fällig, spätestens vier Wochen nach der Annahmeerklärung hinsichtlich des gelieferten Manuskripts bzw. nach dem fiktiven Eintritt der Annahme entsprechend Punkt 2.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungsstellung der Verzug ein mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz in Höhe von 8 Prozent jährlich über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

4. Belege über die Veröffentlichung

Der freie Journalist hat bei jeder Veröffentlichung seines Beitrages Anspruch auf Mitteilung darüber, wo und wann die Veröffentlichung erfolgt ist. Außerdem muss ihm die jeweilige Internetadresse des Beitrags mitgeteilt oder eine digitale Kopie des Beitrags bzw. ein Ausdruck des veröffentlichten Beitrags zur Verfügung gestellt werden.

5. Redaktionelle Verwendung

Alle Beiträge dürfen nur redaktionell verwendet werden, es sei denn, schriftlich wurde ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung durch den Abnehmer ist dieser im Innenverhältnis allein etwaigen Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig.

6. Honorarangaben, Mehrwertsteuer, Leistungsumfang/Zusatzleistungen, Ausfallhonorar

- 6.1. Alle Honorarangaben verstehen sich in Euro netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2. Honorare für Beiträge schließen die Kosten für Recherchen (einschließlich Reisekosten) nicht ein.
- 6.3. Soweit der Journalist für den Auftraggeber absprachegemäß Termine wahrnimmt, sind Spesen und Aufwendungen hierfür gemäß der Bundesreisekostenordnung vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 6.4. Arbeiten oder Dienstleistungen wie die Programmierung von HTML-Seiten, Scripts (Java, CGI etc.) oder Datenbankanwendungen sind von den Honorarsätzen nicht erfasst und sind gesondert zu vereinbaren.
- 6.5. Bestellt der Auftraggeber explizit die Anlieferung der Daten des Beitrags auf CD-ROM oder einem anderen physischen Datenträger des Journalisten bzw. ist die Anlieferung auf einem solchen Datenträger wegen Störungen oder Fehlens einer digitalen Datenleitung unumgänglich, so trägt der Auftraggeber die Kosten für den Datenträger und zusätzlich die für Erstellung und Übermittlung notwendige Arbeitszeit auf Basis von mindestens 1/4 Stunde des maßgeblichen Stundensatzes.
- 6.6. Kündigt der Auftraggeber den Auftrag gegenüber dem Auftragnehmer vor der Fertigstellung des Beitrags, schuldet er dennoch das vereinbarte Honorar in voller Höhe. Der freie Journalist muss sich allerdings Verdienste anrechnen lassen, die er aufgrund der Kündigung des Auftraggebers erzielt, insbesondere innerhalb des dadurch frei gewordenen Zeitraums.

7. Anzuwendendes Recht

- 7.1. Für jede Verwendung gelten neben den vorstehenden Konditionen und den im Einzelfall getroffenen schriftlichen Vereinbarungen im Übrigen stets die Bestimmungen des deutschen Rechtes, insbesondere des Urheberrechtes, der Bundesrepublik Deutschland. Soweit bei Geschäften mit oder unter im Ausland ansässigen und/oder tätigen Vertragspartnern nach den Regelungen des internationalen Privatrechts die Rechtswahl zulässig ist, gilt deutsches Recht als vereinbart, es sei denn, es ist ausdrücklich anderes vereinbart. Der gesetzliche Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen ist stets zu erfüllen.
- 7.2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile, soweit gesetzlich zulässig, der Wohnsitz des freien Journalisten. Bei im Ausland lebenden Journalisten ist Deutschland Gerichtsstand, und zwar der Sitz des jeweiligen DJVLandesverbandes, in dem der freie Journalist Mitglied ist.

- 7.3. Ein Urhebervermerk im Sinne von § 13 UrhG wird stets verlangt, und zwar in einer Weise, dass kein Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum jeweiligen Beitrag bestehen kann. Bei fehlender Angabe des Urhebers ist ein Strafzuschlag in Höhe des zweifachen Nutzungshonorars fällig zzgl. evtl. Verwaltungskosten.
- 7.4. Der Beitrag darf nicht zum Vorhalten für unbestimmte zukünftige Veröffentlichungen oder für Eigeninformationzwecke durch ein Redaktionssystem in ein Datenbanksystem oder dergleichen (Photocomposing etc.) eingespeichert werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Eine solche Vereinbarung sieht auch die unten angegebenen Aufschläge auf das Honorar vor.

HONORARSYSTEME

Honorare werden grundsätzlich aufwandsbezogen ermittelt. Der Bezug auf den Aufwand berücksichtigt den Wert der Arbeitskraft, die in einem Beitrag investiert wurde: Hierzu wird zunächst die Arbeitszeit ermittelt, die – inklusive Recherche, Redaktion und Übermittlung und Abrechnung – für den Beitrag aufgewendet wurde. Außerdem sind Sachkunde und Erfahrung des Journalisten anzusetzen, die in den Beitrag einfließen. Hierbei ist klar abzugrenzen, wie sich die Kosten (insbesondere Reise- und Recherchekosten nach 6.2 der Vertragsbedingungen) beim Aufwand zusammensetzen. Schließlich werden besondere Alleinstellungsmerkmale des Beitrags berücksichtigt, so z.B. Priorität, Exklusivität, Originalität etc.

Die Abrechnung erfolgt nach abzurechnenden Arbeitsstunden/-tagen, beitragsweise oder pauschal. Bei beitragsweiser Abrechnung ist auch eine Honorierung nach Zeichen möglich.

MINDESTVERGÜTUNGEN IM DETAIL

1. Berechnung nach Stunden- und Tagessätzen

Stundensatz	95 Euro
Tagessatz	950 Euro

Bei Vergütung auf Grundlage von Stunden- und Tagessätzen ist für jede Nutzung, die über das bei Beauftragung/Angebot/Annahme vereinbarte Nutzungsrecht hinausgeht, ein zusätzliches Entgelt zu vergüten auf Basis der Honorarsätze und -aufschläge unter 3.

Bei erschwerten Bedingungen, z.B. Betreuung von Tickerdiensten (z.B. Liveticker für aktuelle Ereignisse), sind 25 Prozent Zuschlag zu zahlen.

Bei Leistungen im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind 100 Prozent Zuschlag zu vergüten.

2. Berechnung nach Beitragspauschale

Journalistische Leistungen für Online- Dienste (z. B. Online-Magazine, E-Mail- Newsletter)

a) für Kurztexte (<1000 Zeichen):

Erstnutzung	120 – 300 Euro
Zweitnutzung	Erstnutzungshonorar abzüglich 20%

b) für längere Texte (>1000 Zeichen, <3000 Zeichen), Reportagen, Gerichtsberichte, Rezensionen, Verbrauchertipps, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten, allgemeine Tipps:

Erstnutzung	200 – 700 Euro
Zweitnutzung	Erstnutzungshonorar abzüglich 20%

c) Beiträge können für jeweils maximal 3.000 Zeichen pauschal vergütet werden. Bei höherem Zeichenanteil wird entsprechend höher vergütet.

d) Für die Nutzung von Fotos sind die nachfolgenden Sätze der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) maßgeblich. Hierbei handelt es sich nur um Auszüge. Es wird empfohlen, die gesamte, detaillierte Übersicht »Bildhonorare« der MFM heranzuziehen.

Einblendung in Onlinedienste, Internet, Intranet (redaktionelle Nutzung)*

*Nutzung als Webdesign (z. B. Frames) siehe Einblendung in Onlinedienste, Internet (Werbung und PR)

Abbildung auf Website in Online-Zeitungen und -Zeitschriften

Nutzungsrechte	nicht kostenpflichtig	kostenpflichtig
bis 1 Tag	25 Euro	40 Euro
bis 1 Woche	40 Euro	60 Euro
bis 1 Monat	60 Euro	90 Euro

Nutzungsdauer-Verlängerung: plus 50% Zuschlag pro zusätzlichem Zeitintervall. Trailer bzw. Intro/Outro für Video.

Einblendung in Onlinedienste, Internet (Werbung und PR), Webdesign

Abbildung auf Webseite (Homepage)

Nutzungsrechte	Deutsch/Lan- dessprache	Englisch/ Mehrsprachig
bis 1 Woche	90 Euro	180 Euro
bis 1 Monat	150 Euro	290 Euro
bis 3 Monate	225 Euro	380 Euro
bis 6 Monate	270 Euro	490 Euro
bis 1 Jahr	465 Euro	780 Euro
bis 3 Jahre	695 Euro	1170 Euro

Abbildung auf Webseite (Unterseite)

Nutzungsrechte	Deutsch/Lan- dessprache	Englisch/ Mehrsprachig
bis 1 Woche	60 Euro	120 Euro
bis 1 Monat	100 Euro	195 Euro
bis 3 Monate	150 Euro	255 Euro
bis 6 Monate	180 Euro	325 Euro
bis 1 Jahr	310 Euro	435 Euro
bis 3 Jahre	465 Euro	650 Euro

e) Video für Online (z.B. Vodcast)

Beitragspauschale	500-600 Euro
alternativ pro Minute	200 Euro

Trailer bzw. Intro/Outro für Video

Beitragspauschale	300-400 Euro
-------------------	--------------

f) Audio für Online (z.B. Podcast)

Beitragspauschale	300-500 Euro
-------------------	--------------

Trailer bzw. Intro/Outro für Audio

Beitragspauschale	100-200 Euro
-------------------	--------------

g) Zuschläge/Musikrechte/GEMA

Für jede Nutzung, die über das bei Beauftragung/Angebot/Annahme vereinbarte Nutzungsrecht hinausgeht, ist ein zusätzliches Entgelt zu vergüten auf Basis der Honorarsätze und -aufschläge unter 3.

Zuschläge für besonderen Aufwand bei Video und Audio

Beitragspauschale	100-200 Euro
-------------------	--------------

Eventuelle Rechte an Musikwerken und GEMA-Gebühren sind durch den Auftraggeber/Besteller zu klären; der Auftraggeber hat die entsprechenden Kosten zu tragen.

3. Berechnung nach Zeichen

3.1. Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung der Honorare kann auch nach der Anzahl der Zeichen in einem Text, d.h. Buchstaben, Zahlen, Sonderzeichen, Kommata/Interpunktion, Klammern, Gedankenstriche, Anführungszeichen etc. erfolgen. Leerzeichen innerhalb von Zeilen gelten aus Vereinfachungsgründen als Zeichen.

3.2. Journalistische Leistungen für Online- Dienste (z.B. Online-Magazine, E-Mail- Newsletter)

für Nachrichten und Berichte:

Erstnutzung	12 Cent
Zweitnutzung	10 Cent

für Reportagen, Gerichtsberichte, Rezensionen, Verbrauchertipps, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten, allgemeine Tipps:

Erstnutzung	20 Cent
Zweitnutzung	16 Cent

Der übliche Nutzungszeitraum beträgt 12 Monate. Ein darüber hinausgehender Zeitraum ist explizit zu vereinbaren. Er ist mit einem Zuschlag von 10 Prozent pro Jahr zu vergüten, eine dauerhafte Nutzung mit einem Zuschlag von 30 Prozent.

Die Honorare für Kommentare, Leitartikel, Interviews, fachliche und wissenschaftliche Aufsätze, Kunstkritiken, Essays und Alleinveröffentlichungsrechte unterliegen freier Vereinbarung. Sie müssen angemessen über den Sätzen der Tabelle liegen.

Wird ein Beitrag, der für das Printmedium angenommen wurde, zeitgleich im Online-Dienst des gleichen Titels genutzt, so ist für die zusätzliche Nutzung ein Aufschlag von 30 Prozent auf das Honorar für das Printmedium zu zahlen. Wird ein Bei-

trag, der für den Online-Dienst angenommen wurde, zeitgleich im Printmedium genutzt, beträgt das Honorar hierfür 50 Prozent des maßgeblichen Printhonorars, mindestens aber 30 Prozent des Honorars für die Nutzung im Online-Dienst. Wird ein Beitrag sowohl für Print- als auch Onlinemedium des gleichen Titels angenommen, so ist zunächst das höhere Honorar zu ermitteln und hierauf ein Aufschlag von 30 Prozent zu zahlen. Grundlage für die Honorarberechnungen bzw. Rabattierungen für die Nutzung im Printmedium sind die Werte und Bedingungen laut »Vertragsbedingungen und Honorare, Übersicht des Deutschen Journalisten-Verbandes« in der jeweils zuletzt veröffentlichten jährlichen Fassung.

Bei einer Tickerbetreuung sind 100 Prozent des Zeichensatzes zu vergüten.

Als Mindesthonorar für einen Beitrag ist das Honorar für 740 Zeichen des jeweiligen Erstnutzungsrechts zu zahlen.

3.3. Weitere Nutzung von Beiträgen (Archivsysteme, CD-ROM, Drittübertragung etc.)

a) Die Nutzung von Beiträgen in Archivsystemen wird gesondert vereinbart. Mindestens ist festzulegen:

- Der Urhebervermerk wird auch in Archivsystemen und Datenbanken deutlich am Beitrag angebracht.
- Der Abnehmer trägt beim Betrieb von Archivsystemen oder Datenbanken die alleinige rechtliche Verantwortung für den Daten- und Persönlichkeitsschutz und sonstige Rechte Dritter.
- Der Abnehmer stellt den freien Journalisten von allen diesbezüglichen Haftungsansprüchen frei.

b) Für die Nutzung von Beiträgen in Archivsystemen/Datenbanken gilt:

- Soweit die Nutzung von Archivsystemen bzw. Datenbanken einem **offenen Nutzerkreis ohne Nutzungsgebühr/-entgelt** möglich ist, wird ein Pauschalhonorar vereinbart in Höhe von: **10 Prozent Aufschlag** auf das ursprüngliche Honorar **bei Aufnahme ins System, bei längerfristiger Nutzung ein weiterer Aufschlag** auf das ursprüngliche Honorar in Höhe von **5 Prozent** pro vollem Jahr ab Einstellung ins System, für **unbegrenzte Nutzung 30 Prozent Aufschlag**.
- Soweit der Zugang nur über direkte oder indirekte Nutzungsentgelte möglich ist: **bei direkten Nutzungsentgelten** wird der Journalist an jeder Nutzung mit **50 Prozent** des Entgelts beteiligt, **bei nur indirekt erhobenen Nutzungsentgelten** wird ein Pauschalhonorar vereinbart in Höhe von **20 Prozent Aufschlag** auf das ur-

sprüngliche Honorar bei Aufnahme ins System,

bei längerfristiger Nutzung ein weiterer Aufschlag auf das ursprüngliche Honorar in Höhe von **10 Prozent** pro vollem Jahr ab Einstellung ins System. Als ursprüngliches Honorar gilt das Honorar in Höhe der Berechnungssätze dieser Übersicht, es sei denn, es ist ein höheres vereinbart, dann gilt dieses.

c) Die zusätzliche Nutzung auf CD-ROM, DVD und anderen Speichermedien wird mit 10 Prozent des ursprünglichen Honorars pro Nutzungsart vergütet. Das gilt jeweils pro Auflage (maximal 5.000 Stück pro Auflage).

d) Honorare für zusätzliche, nicht zeitgleiche Nutzungen der Beiträge im Printbereich werden extra vergütet entsprechend den Werten und Bedingungen laut »Vertragsbedingungen und Honorare, Übersicht des Deutschen Journalisten-Verbandes« in der jeweils zuletzt veröffentlichten jährlichen Fassung.

e) Werden einzelvertraglich dem Verlag weitere Nutzungsrechte eingeräumt, so sind für folgende Nutzungen mindestens nachstehende zusätzliche Vergütungen zu zahlen:

- Übertragung des Nutzungsrechts auf einen Dritten:
50 Prozent des Bruttoerlöses, den der Verlag aus der Nutzung erzielt oder erzielen könnte, mindestens aber 50 Prozent des Ersthonorars
- Nutzung des Beitrags in anderen Objekten desselben Verlages (einschließlich der Nutzung in Buchform, ausschließlich der digitalen Zweitverwertung): 50 Prozent des Bruttoerlöses, den der Verlag aus der Nutzung erzielt oder erzielen könnte, mindestens aber 50 Prozent des Ersthonorars
- Erwerb von Nutzungsrechten auch für die Verbreitung im Ausland: 100 Prozent des Ersthonorars bezogen auf die Gesamtauflage bzw. den Gesamtzugriff
- Das Honorar für die Einräumung des Senderechts muss mindestens 100 Prozent über den Sätzen des maßgeblichen Ersthonorars liegen.

3.4. Journalistische Leistungen im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nicht erfasst sind Publikationen, die unmittelbar absatzfördernd sind, sowie Publikationen, die von selbstständigen Verlagen im eigenen Namen herausgegeben werden (selbstständige Verlagspublikationen).

Mitarbeiter-, Werks- oder Kundendienste (Online), Bürgerinformationen oder sonstige peri-

odische Online-Dienste, die für eine Zielgruppe bestimmt sind

- a) Pauschalhonorare für Kurztex te (<1000 Zeichen):

Erstnutzung	240 Euro
Zweitnutzung	200 Euro

für längere Texte (>1000 Zeichen, <3000 Zeichen), Reportagen, Gerichtsberichte, Rezensionen, Verbrauchertipps, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten, allgemeine Tipps:

Erstnutzung	400 Euro
Zweitnutzung	300 Euro

- b) Zeichenhonorare für Nachrichten und Berichte:

Erstnutzung	25 Cent
Zweitnutzung	21 Cent

für Reportagen, Gerichtsberichte, Rezensionen, Verbrauchertipps, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten, allgemeine Tipps:

Erstnutzung	42 Cent
Zweitnutzung	34 Cent

- c) Der übliche Nutzungszeitraum beträgt 12 Monate. Ein darüber hinausgehender Zeitraum ist explizit zu vereinbaren. Er ist mit einem Zuschlag von 10 Prozent pro Jahr zu vergüten, eine dauerhafte Nutzung mit einem Zuschlag von 30 Prozent.

Beiträge können für jeweils maximal 3.000 Zeichen pauschal vergütet werden. Bei höherem Zeichenanteil wird entsprechend höher vergütet.

Sofern die Nutzungsdauer unter zwölf Monaten beträgt, beträgt das Honorar 50 Prozent der Tabellensätze.

Honorare für Nutzungen durch öffentlich-rechtliche Anstalten

Für die Nutzung von Beiträgen sind im Falle von öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten die jeweiligen Honorar- und Urhebertarifverträge maßgeblich. Sofern solche tariflichen Regelungen nicht vorhanden sind, werden die Tarifregelungen vergleichbarer Sendeanstalten entsprechend angewendet.

Honoraranpassung

Die in der Regel jährlich erfolgende Honorarerhöhung orientiert sich i.d.R. an der linearen Steigerung im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen.